

beant conjugia bonum suum, non quia filios procreant, sed quia honeste, quia licite, quia pudice, quia socialiter procreant, et procreant pariter, salubriter, instanter educant, quia tori fidem invicem servant, quia sacramentum connubii non violant. Haec tamen omnia humani officii sunt munera: virginalis autem integritas, et per piam continentiam ab omni concubitu immunitas, angelica portio est, et in carne corruptibili incorruptionis perpetuae meditatio. Die Kezerei der ersten Jahrhunderte, welche den Vorrang der Jungfräulichkeit vor der ehelichen Keuschheit läugnete und vorzüglich von Jovinian und seinen Anhängern verbreitet wurde, hat Papst Sixicius verurtheilt. Gegen die Irlehrer des 16. Jahrhunderts, welche sie erneuerten, sprach das Concil von Trient (Sess. XXIV, can. 10) als Dogma aus, daß Virginität und Eölibat sittlich höher stehen, als das eheliche Leben. — Ganz vorzüglich nahm die Kirche stets unter ihren Schutz die durch Gelübde Gott geweihte Jungfräulichkeit und die durch die Ordensgelübde dem Stande der Regularen einverleibten jungfräulichen Personen (s. d. Art. Ordensgelübde). In dem die katholische Kirche es als in ihrer göttlichen Mission gelegen erkannte, die Würde der christlichen Jungfräulichkeit zu schützen und zu vertheidigen, richtete sie zugleich eine mächtige Schutzwehr auf für die Heilighaltung der ehelichen Keuschheit und für Wahrung des christlichen Ehebandes nach seiner Heiligkeit und Unauflöslichkeit, während Doctrin und Praxis der Häresen nur dessen Entwürdigung bemirte. [Bruner.]

Jungfrauen, die elftausend, s. Ursula.

Junilius Africanus, Verfasser einer biblischen Einleitung in die heiligen Schriften des Alten und Neuen Testaments, galt in Folge falscher tausendjähriger Uebersetzung, welche in unrichtigen Beischriften der Codices aus dem 9. und 10. Jahrhundert eine Stütze fand, bis in die neueste Zeit als Bischof eines unbekanntes Sprengels in Africa, ein Irrthum, der namentlich in der Geschichte des biblischen Canons bisher ungelöste Schwierigkeiten veranlaßte. Hierbei war übersehen, daß Junilius in der bezeichneten Schrift nicht seine eigenen Meinungen vorträgt, sondern, wie die Vorrede besagt, die eines Persers, der seine Bildung der syrischen Schule zu Nisibis verdankte, und von dem er die Schrift erhalten hatte. Junilius war weder Bischof noch überhaupt Cleriker, sondern Quaestor sacri palatii am Hofe des Kaisers Justinian zu Constanti-nopel. Er war kaiserlicher Geheimrath erster Klasse (Comes consistorianus illustris) und hatte in Justizsachen den Vortrag bei dem Kaiser. Der Diacon Fulgentius Ferrandus rühmt seinen mildherzigen Sinn und die huldvollen Bescheide, welche seinem Namen in weiten Kreisen einen guten Klang gegeben hätten. Procopius von Casarea hingegen stellt ihm in seiner Geheimgeschichte (c. 20) kein günstiges Zeugniß aus, was übrigens nach der Tendenz der Historia arcana nicht befremden darf. Für seinen hohen

Posten habe ihm das ordentliche schulmäßige Studium der Rechtswissenschaft und das Verständnis der Gesetze gefehlt, schmutzige Gewinnsucht und Vestecklichkeit hätten seinen Namen besleckt. In der lateinischen Literatur sei er gut bewandert gewesen, aber seine mangelhafte Kenntniß des Griechischen habe ihm oft den Spott seines Besindes zugezogen. Im Uebrigen weiß Procop von ihm, daß er ein Libyer, d. i. ein Afrikaner von Geburt, in der Quästur Amtsnachfolger des berühmten Quästors Tribonian und Vorfahre des Quästors Constantin gewesen ist, der auch in den Acten der fünften allgemeinen Synode erwähnt wird (Mansi IX, 198).

Seine biblische Hagogik, welche bisher unter der Ueberschrift des ersten Kapitels *De partibus divinas legis* citirt wurde, führt den vom Verfasser selbst in der Praefatio angegebenen Namen *Instituta regularia divinas legis, methodische Einleitung in das göttliche Gesetz*. Sie entspricht aber unserm Begriff der biblischen Einleitung nur lib. 1, c. 1—10 und ist eher als biblisch-theologische Propädeutik oder biblische Theologie im engeren Sinne zu bezeichnen, indem sie den gesammten Lehrinhalt der heiligen Schriften beider Testamente, welcher durch exegetische Forschung gewonnen wird, in systematischem Zusammenhang zur Darstellung bringt. Wegen seines umfassenden Inhaltes wird Junilius' Werk nicht bloß unter der Literatur der biblischen Einleitungsschriften, sondern auch der biblischen Hermeneutik, der theologischen Encyclopädie, der Apologetik und der Dogmatik aufgeführt. In Nisibis wurde das Buch als Leitfaden dem theologischen Unterrichte zu Grunde gelegt, bevor die Schüler selbst in den tieferen Schriftsinn eingeführt wurden. Die Hagogik war ursprünglich syrisch verfaßt; der Perser Paulus vermittelte sie an Junilius in griechischer Sprache; dieser übersezte sie 551 auf Bitten von Primasius in's Lateinische und kleidete sie in dialogische Gesprächsform zwischen Lehrer und Schüler ein. Der syrische und der griechische Text dieses werthwürdigen Buches ist verloren, der lateinische allein noch vorhanden. Die zwei Bücher zerfallen in zwei nach ihrem Umfange ungleiche Theile, wovon der erste die äußere oder formelle Seite der heiligen Schrift (*species dictionis* lib. 1, c. 1 ad 10), der zweite den Lehrinhalt der biblischen Bücher (*res quas ipsa scriptura nos edocet*, 1, 11—20 und 2, 1—25) in drei Gliedern behandelt, von Gott, von der gegenwärtigen und der zukünftigen Welt. Der erste Theil verbreitet sich über die Redegattungen der heiligen Bücher (historische, prophetische, allegorisch-didaktische und einfach belehrende) und führt die hierzu gehörigen canonischen und außercanonischen Bücher auf, wobei libri perfectae, mediae und nullae auctoritatis unterschieden und 17 Bücher als nicht canonisch aus dem katholischen Canon gestrichen werden (1, 3—7); ferner wird über ihre Verfasser, Schreibweise und Anordnung gehandelt (1, 8—10). Der zweite Theil trägt die Lehre